

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die VFR Verkehrsfachschule Rheinland GmbH (VFR) ist eine amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte sowie Fahrschule.
2. Rechtsgrundlagen für unsere angebotenen Lehrgänge sind das Gesetz über das Fahrlehrerwesen - Fahrlehrergesetz FahrIG - sowie das Sozialgesetzbuch (SGB) III.
3. Eine Anmeldung zum Lehrgang erfolgt durch einen von der VFR ausgestellten und vom Teilnehmer unterschriebenen Vertrag. Durch die Bestätigung dieses Vertrages durch die VFR tritt dieser erst in Kraft.
4. Die VFR bietet eine Preisgarantie über ein Jahr nach Vertragsabschluss. Die Lehrgangskosten für die Fahrlehrerausbildung sind, soweit sich nichts an der finanzrechtlichen Grundlage ändert, von der Mehrwertsteuer befreit. Abwesenheit oder Krankheit des Fahrlehreranwärters ändert die Kursgebühr nicht.
5. Für die Durchführung der Lehrgänge ist eine Mindestteilnehmerzahl von sechs Personen notwendig. Bei einer zu geringen Teilnehmerzahl oder Ausfall eines Dozenten hat die VFR das Recht, die Kurse ausfallen zu lassen und vom Vertrag zurück zu treten. Der Kunde bekommt die Kursgebühr daraufhin zurück erstattet. Bei Ausfall des Lehrgangs können gegen die VFR keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
6. Bei Vertragsrücktritt durch den Teilnehmer wird bis maximal eine Woche vor Ausbildungsbeginn nachstehende Verwaltungspauschale berechnet:
 - bei Fahrlehrerausbildung Klasse BE: EUR 350,00,
 - bei allen anderen Fahrlehrerausbildungen: EUR 200,-,
 - bei allen anderen Lehrgängen: EUR 150,-.Geschieht ein Rücktritt später oder nach Lehrgangsbeginn, so ist die komplette Lehrgangsgebühr fällig. Der Rücktritt muss schriftlich begründet sein.
7. Beginn und Dauer der Lehrgänge werden von der VFR festgelegt.
8. Nach Maßgabe der genannten Bestimmungen sichert die VFR Verkehrsfachschule Rheinland GmbH eine ordnungsgemäße Durchführung aller Lehrgänge und somit eine gezielte Vorbereitung auf alle im Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden Prüfungen zu.
9. Notwendige Anträge für die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Prüfungszulassung werden vom Teilnehmer selbst vorgenommen.
10. Sollte Unterricht durch Verschulden der VFR ausfallen, kann der Teilnehmer die Nachholung innerhalb von 2 Wochen verlangen.
11. Die Lehrgangskosten sind wie folgt fällig:
 - bei Fahrlehrerausbildungen : - Anzahlung 10 % der Lehrgangsgebühren nach Rechnungserhalt,
 - Rest bis 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn
 - bei allen anderen Lehrgängen: - 1 Woche vor LehrgangsbeginnAbweichende Regelungen können nur schriftlich vereinbart werden.
Die Zahlungen erfolgen auf das Konto Nr. 110 263 8014 bei der VR Bank Rhein-Sieg, BLZ 37050299 oder werden vor Lehrgangsbeginn bei unserer Geschäftsstelle eingezahlt.
12. In den Kosten für Lehrgänge mit praktischer Ausbildung ist diese gemäß § 2 Absatz 1 FahrIG bereits enthalten (ausgenommen Fahrlehrerausbildung Klasse BE). Die praktische Ausbildung geschieht i. d. R. mit eigenen Fahrzeugen der VFR. Bei der Schulung in der Fahrlehrerausbildung ist die Schulung durch Fahrzeuge der Fahrlehreranwärter prinzipiell auch möglich, allerdings ist hierbei keine Kostenrückerstattung oder -minderung vorgesehen.
13. Werden neben den vorgeschriebenen Fahrstunden weitere praktische Fahrstunden auf Ausbildungsfahrzeugen notwendig, sind diese durch den Teilnehmer nach den gültigen Fahrschulpreisen zu zahlen.
14. Bei den Fahrlehrerausbildungen sind Fahrzeuge für die Prüfungen nicht Bestandteil dieses Vertrages. Wenn gewünscht kann das Fahrzeug für die jeweilige Klasse angemietet werden, allerdings nur für eine Prüfung bei der Bezirksregierung Köln.
15. Werden die Kosten vom Arbeitsamt/Jobcenter, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft usw. übernommen, gelten deren Zahlungsbedingungen.
16. Unterrichtszeiten sowie Stundenpläne werden von der VFR festgelegt. Eventuell kurzfristig notwendige Änderungen liegen im Ermessen der VFR.
17. Zur Verfügung gestelltes Lehrmaterial darf nicht ohne Genehmigung vervielfältigt bzw. weitergeleitet werden.
18. Der Teilnehmer kann keine Ansprüche bei Nichtbestehen der Prüfungen anmelden.
19. Es ist laut Fahrlehrergesetz und Fahrschulausbildungsverordnung Pflicht für jeden Kursteilnehmer
 - regelmäßig am Unterricht teilzunehmen
 - Fehlen wegen Krankheit sofort zu melden
 - Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für jeden gefehlten Tag vorzulegen
 - Sonstige Fehltage zu belegen
 - den Anweisungen des Ausbilders gerecht zu werden.
20. Bei Förderung der Maßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die VFR eine Meldung an den jeweiligen Kostenträger:
 - bei Fehltagen ohne ärztliches Attest nach zwei Tagen
 - bei Krankheit länger als 1 Woche
 - Fehlzeiten monatlich
 - bei sonstigen Gründen, die die Maßnahme gefährden
21. Sollte der Kursteilnehmer gegen die Schul- und Hausordnung verstoßen oder den Unterricht stören, kann er des Lehrgangs ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung der Kursgebühr ist in diesem Falle nicht möglich.
22. Jeder Teilnehmer erhält nach Lehrgangsende eine Bescheinigung bzw. ein Zertifikat über den durchgeführten Lehrgang. Bei Fahrlehrerausbildungen werden die Fehlzeiten auf diesen Bescheinigungen angegeben. Die VFR weist ausdrücklich darauf hin, dass die Fehlstunden gesetzlich vorgeschrieben sind. Bei Überschreiten kann die Zulassung zur Prüfung gegebenenfalls nicht erteilt werden. In diesem Fall kann der Teilnehmer keine Kosten zurückfordern.
23. Sollten die Lehrgangsgebühren bis zum Ende des jeweiligen Lehrgangs nicht beglichen sein, behält sich die VFR vor, die Bescheinigungen bis zur endgültigen Begleichung der Forderung zurückzuhalten.
23. Die VFR haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Schadenersatzpflicht § 823 ff BGB).
24. Die VFR haftet bei Diebstahl oder Verlust persönlicher Gegenstände nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.
25. Weiterhin gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fahrlehrerverbandes.
27. Erfüllungsort ist Niederkassel, Gerichtsstand ist Siegburg.